SATZUNG - Bürgertreff Wissen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Bürgertreff Wissen e.V."
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz e.V.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Wissen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel des Vereins

- 2.1. Ziel des Vereins ist die Förderung von
 - Begegnung und Interaktion zwischen Menschen aus unterschiedlichen Schichten, Generationen, Kulturen, Weltanschauungen
 - Integration und Inklusion
 - Interkultureller Begegnung, Toleranz und Völkerverständigung
 - Respekt und gegenseitiger Hilfe
 - Vermittlung demokratischer Werte und Teilhabe am öffentlichen Leben
- 2.2. Der Verein fördert die Eigeninitiative, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, Austausch von Wissen und sozialen Fähigkeiten.
- 2.3. Der Verein fördert die Selbstorganisation, Gesundheit, soziale Nähe, psychosoziales Wohlbefinden und persönliche Entfaltung.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- 3.1 die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- 3.2 die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- 3.3 die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche mündige und juristische Person werden.
- 5.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich und formlos an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einer solchen Entscheidung widersprechen.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c. durch Austritt
 - d. durch Ausschluss
 - e. mit der Auflösung des Vereins.

5.4 Austritt

Ein Mitglied des Vereins kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahrs möglich.

5.5 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins oder die Regeln des Bürgertreffs verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins eingezahlte Beiträge oder eingebrachte gemeinschaftliche Sachen nicht zurück.

5.6. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat das Recht

- a. den Bürgertreff zu besuchen und sich aktiv einzubringen
- b. am Vereinsleben teilzunehmen
- c. an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, sofern nicht wichtige Gründe für eine Nichtöffentlichkeit vorliegen
- d. Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a. die Ziele des Vereins zu wahren und zu fördern und dessen Interessen zu vertreten
- b. den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen

5.7. Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Dazu wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor Durchführung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe wünscht.
- 7.3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme; diese ist nicht übertragbar.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Wahl der KassenprüferInnen
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses
 - d. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - f. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - g. Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Beratung und Beschlüsse über die Vereinspolitik

7.5 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt die Interessen des Vereins nach innen und außen.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Vereinsmitgliedern: dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der KassiererIn sowie ggf. 2 Beisitzern.
- 8.3 Der/die erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen. Beide sind einzeln zur rechtlichen Vertretung des Vereins befugt.

- 8.4 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der gesamte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 8.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.
- 8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 8.7 Die Sitzungen des Vorstands sind für alle Vereinsmitglieder grundsätzlich öffentlich.

§ 9 Kassenprüfung

Zwei KassenprüferInnen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Prüfung hat einmal im Jahr, zeitnah vor der Mitgliederversammlung, zu erfolgen. Über die Ergebnisse ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Protokolle. Die Protokolle sind auf Wunsch allen Mitgliedern zugänglich.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beiliegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht der Vereinsauflösung muss mit der Einladung den Mitgliedern sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht werden.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Begegnungsstätte "Mittendrin" in Altenkirchen e.V. oder eine ähnliche Organisation, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und insbesondere für "soziale Begegnung" zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 16.05.2025 in Wissen von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen: